



Reglement über die Benützung der Schiessanlagen Rossboden durch Einzelschützen ausserhalb der Schiesszeiten gemäss Jahresschiesstageplan

1. Einzelschützen die Mitglieder eines VSC Stammvereines sind können die Schiessanlagen ausserhalb der Schiessübungen gemäss Jahresschiesstageplan benützen, sofern sie die nachfolgenden Bedingungen erfüllen.
Einzelschützen die nicht einem VSC Stammverein angehören können nur auf Voranmeldung beim Anlagewart und in dessen Anwesenheit Schiessen.
 2. Die Abrechnung erfolgt über die Stammvereine.
Auf 25 / 50 / 100 m mittels deren Steckkarten, und auf 10 m durch Eintrag der Schiesszeiten im Kontrollblatt.
Auf der 300-m-Anlage darf nur nach Absprache und in Anwesenheit des Anlagewartes geschossen werden. Die Abrechnung erfolgt an Hand der Schusszähler.
 3. Der Einzelschütze hat sich darüber auszuweisen, dass er den Schützenmeisterkurs bestanden hat und sich im Betrieb der Anlagen auskennt.
 4. Er hat den Stand ordnungsgemäss zu öffnen und in Betrieb zu nehmen.
Für die 300-m-Distanz ist dies Sache des Anlagewartes.
 5. Nach dem Schiessen ist die Anlage auszuschalten, aufzuräumen und der Stand ordnungsgemäss zu schliessen.
 6. Für die 300-m-Distanz ist nach dem Schiessen das Schusskontrollblatt zu visieren.
 7. Es ist nicht gestattet, Freunde oder Bekannte, die keinem Schützenverein angehören, schiessen zu lassen.
 8. Jeder Schütze haftet persönlich für Schäden an der Anlage, welche auf unsachgemässe oder unsorgfältige Behandlung zurückzuführen sind.
 9. Die Vereinigte Schützengesellschaft Chur und Umgebung lehnt jede Haftpflicht ab.
 10. Die Hülsen bleiben Eigentum der VSC.
 11. Im Übrigen gelten die Schiessvorschriften und Weisungen über den Schiessbetrieb des Schweizerischen Schützenverbandes.
 12. Mit der Genehmigung dieses Reglements an der DV vom 25. März 2010 tritt es in Kraft und ersetzt dasjenige vom 17. Februar 2000.
-